

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 1. Juni

1954

Inhalt: 1. Zum 20. Jahrestag der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen. 2. Die Versuche mit Atom- und Wasserstoffbomben. 3. Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 20. Februar 1951. Vom 12. Dezember 1953. 4. Entschließung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Frage der Eheschließung. 5. Kollekte für den Deutschen Evangelischen Kirchentag. 6. Westfälische Diaspora-Pfarrer-Konferenz. 7. Gemeinsame Tagung der Landesverbände der evgl. Kirchenchöre und der evgl. Kirchenmusiker. 8. Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Werne a. d. L. und Rünthe. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Luther-Kirchengemeinde in Bielefeld. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Paulus-Kirchengemeinde in Bielefeld. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (12.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Münster. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oelde, Kirchenkreis Gütersloh, mit dem Pfarrsitz in Ennigerloh. 13. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Unna. 14. Persönliche und andere Nachrichten.

Zum 20. Jahrestag der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen

Bielefeld, den 21. Mai 1954

Vom 29. bis 31. Mai 1934 tagte in Barmen die erste Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche, in der sich Vertreter aus allen deutschen Kirchen im Bekenntnis zu dem einen Herrn der einen heiligen, apostolischen Kirche einmütig zusammenfanden. Glieder lutherischer, reformierter und uniierter Kirchen haben damals aus der Treue zu ihrem Bekenntnis heraus ein gemeinsames Wort zur Not und Anfechtung der Kirche gesagt.

Zum 20. Jahrestag dieser Synode erinnern wir unsere Gemeinden an die hohe Bedeutung, welche die Evangelische Kirche von Westfalen der von der Barmer Synode beschlossenen „Theologischen Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche“ beigemessen hat. Die westfälische Provinzialsynode hat diese Theologische Erklärung im Jahre 1946 einmütig auf ihre Verantwortung genommen und sie als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums bejaht. In Verfolg dieses Synodalbeschlusses fordert die Ordnung für die Übertragung des Presbyteramtes vom 24. Oktober 1946 von jedem Gemeindeglied, dem das Amt eines Presbyters übertragen werden soll, die Anerkennung der Theologischen Erklärung von Barmen. Das Kirchengesetz über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 fordert dieselbe Anerkennung von den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes. Die Ordination erfolgt in der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund einer Lehrverpflichtung, die sich auf die Theologische Erklärung von Barmen erstreckt.

Dieser Tatbestand verpflichtet uns, die Theologische Erklärung von Barmen genau zu kennen und ihre theologische und kirchliche Bedeutung für den heutigen Dienst zu prüfen. Das Jubiläumsjahr soll besonderer Anlaß sein, sich mit ihr eingehend zu befassen. Wir fordern deshalb die Gemeinden auf, die Theologische Erklärung von Barmen zum Gegenstand gründlicher Betrachtung und Erörterung in den Presbyterien, in Presbyterrüstzeiten und in Arbeitskreisen der Gemeinde zu machen. Wir weisen empfehlend hin auf die Schrift von Professor Dr. Günther Koch: „Die christliche Wahrheit der Barmer Theologischen Erklärung“, Heft 22 der „Theologischen Existenz heute“, Christian Kayser-Verlag, München. In diesem Heft findet sich eine ausführliche Literaturangabe.

Die Botschaft der Barmer Synode von 1934 hat die Kirche mit Vollmacht zu Jesus Christus gerufen, dem einen Worte Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben. Ihre Botschaft wird auch heute Wegweisung für den Dienst unserer Kirche sein, wenn wir auf sie hören.

D. Wilm

Die Versuche mit Atom- und Wasserstoffbomben

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 29. 5. 1954

9735 / C 2 — 02

Auf Grund der Beratungen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Sitzung vom 6. Mai 1954 haben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Rates am 21. Mai 1954 folgende Erklärung der Öffentlichkeit übergeben:

Die Entwicklung der Atomwaffen erfüllt die evangelischen Christen in Deutschland und in anderen Ländern seit geraumer Zeit mit schwerer Sorge. Es werden

jetzt Waffen hergestellt, die die Massenvernichtung menschlichen Lebens bezwecken und gegen deren Wirkungen sich schließlich niemand mehr zu schützen vermag. Damit werden kriegerische Auseinandersetzungen zwischen den Völkern zu einem Schauspiel unmenschlicher und grauenvoller Verwüstungen.

In der Erfindung und Erprobung der Wasserstoffbombe hat diese Entwicklung nunmehr einen Höhepunkt erreicht. Die Zerstörungen, die durch diese Bombe hervorgerufen werden, übersteigt alles, was bisher für denkbar gehalten worden war. Möglichkeiten so fürchterlicher Art steigen auf, daß jedes menschliche Herz davor zurückschaudert. Auch wenn man sich von allen Übertreibungen frei hält, wie sie in der öffentlichen Erörterung leicht unterlaufen, bleibt der Gedanke an das, was der Menschheit bevorstehen könnte, grauenvoll.

In solcher Lage kann die Christenheit nicht stumm und untätig bleiben. Um der Verantwortung willen, die ihr von Gott auferlegt ist, muß sie alle, denen hier Macht und Einfluß gegeben ist, dazu aufrufen, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten. Es geht nicht darum, der wissenschaftlichen Forschung Schwierigkeiten zu bereiten. Wohl aber gilt es, der elementarsten Rücksicht auf die Menschheit zu ihrem Recht zu helfen. Das ist in der Vergangenheit bei sehr viel geringeren Anlässen geschehen. Es muß auch gegenüber der ungeheuren Gefahr der Atombombe möglich sein.

Wir sind uns dessen bewußt, daß hier auch politische Probleme im Spiele sind. Es kann nicht Sache der Kirche sein, für die Lösung dieser Probleme Vorschläge im einzelnen zu machen. Worauf es aber zunächst ankommt, ist das, daß überall in der Welt die Gewissen wach werden und daß der Respekt vor dem menschlichen Leben in allen Völkern den Sieg davonträgt. Darum geht es uns.

Wir bitten die Leitungen aller christlichen Kirchen, sich bei den Regierungen der Länder, zu denen sie Zugang haben, mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß die internationalen Gespräche über die Verwendung der Atomkraft fortgesetzt werden, daß Vereinbarungen getroffen werden, die die ungeheure Sorge von der Menschheit nehmen, die jetzt auf ihr liegt, und daß diese Vereinbarungen von allen gehalten werden.

Wir bitten sie, sich mit uns in dem Gebet zu Gott zu vereinigen, daß die jetzige Bedrohung alles menschlichen Lebens und aller menschlichen Zukunft gebannt und daß Friede werde, bevor es zu spät ist.

Im Auftrage des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

D. Dibelius · D. Lilje

Wir geben die Erklärung hiermit den Gemeinden bekannt.

Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 20. Februar 1951

Vom 12. Dezember 1953

Die Synode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union führt hinfort, ohne ihre bekennnismäßige Grundlage zu ändern, den Namen „Evangelische Kirche der Union“.

§ 2

Die Ordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 20. Februar 1951 (ABl. d. EKD. 1951 Heft 7, Nr. 85)*) wird wie folgt geändert:

I. Die Einleitung vor dem Grundartikel erhält folgende Fassung:

„Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union führt unter Fortbestand ihrer Rechtspersönlichkeit hinfort den Namen „Evangelische Kirche der Union“.

Sie weiß sich gerufen, in Buße und Dank auch über ihrer besonderen Geschichte die Gnade Gottes zu glauben, deren sie sich in ihrer gegenwärtigen Entscheidung getrübet.“

II. Die Überleitung vom Grundartikel zu den Artikeln 1 ff. erhält folgende Fassung:

„In dieser Bindung, die auch für die Setzung und Anwendung ihres Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche der Union die folgende Ordnung:“

III. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind die Kirchen, die in ihrer Ordnung die Gliedschaft festgestellt haben, und solche Kirchen, die auf ihren Antrag im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Synode der Evangelischen Kirche der Union aufgenommen werden.

(2) Die Gliedkirchen üben für ihren Bereich im Rahmen dieser Ordnung und der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die Kirchenleitung und die Gesetzgebung selbständig aus.“

IV. In der Überschrift und in allen Artikeln der Ordnung mit Ausnahme der Übergangsbestimmungen der Artikel 25 und 26 tritt an die Stelle des bisherigen Namens „Evangelische Kirche der altpreußischen Union“ der Name: „Evangelische Kirche der Union“.

§ 3

Der Rat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union wird ermächtigt, die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der diesem Gesetz entsprechenden Fassung bekanntzumachen.

§ 4

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

Berlin, den 12. Dezember 1953

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union

Dr. Kreyssig

Vorstehendes Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft und wird hiermit verkündet.

Berlin, den 22. Januar 1954

Der Rat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union

In Vertretung

D. Scharf

*) Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen 1951 S. 59.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 5. 1954
Nr. 9555 / A 2 — 05

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit gemäß Artikel 22 der Ordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 20. Februar 1951 veröffentlicht.

EntschlieÙung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Frage der Eheschließung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 5. 1954
Nr. 9554 / C 17 — 09

Wie bekannt sein wird, verhandeln die zuständigen Bundesstellen in Bonn über die Neufassung des Personenstandsgesetzes. Hierbei ist von besonderer Bedeutung die Frage einer Änderung oder eines Wegfalles des § 67 des bisherigen Personenstandsgesetzes, wonach ein Pfarrer bestraft werden kann, der die kirchliche Trauung vor der bürgerlichen Eheschließung vornimmt.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Thema die Stellung der Familie in der modernen Gesellschaft war, hat sich unter anderem mit den Fragen der Eheschließung befaßt und dazu folgendes beschlossen:

„Nach evangelischem Verständnis der Ehe unterscheiden sich weltliche Eheschließung und kirchliche Trauung. Obwohl es möglich wäre, die rechtliche Konsenserklärung der Eheschließenden mit der kirchlichen Trauung zu verbinden, hält die Synode es für geboten, an dem geltenden Recht der obligatorischen Zivilehe festzuhalten. Sie befürchtet, daß die Einführung der fakultativen Zivilehe zu Gewissenszwang führt, die Rechtseinheit beeinträchtigt und Rechtsverwirrung stiftet, was um des Zusammenlebens der Menschen in unserem Volke willen vermieden werden muß.“

Kollekte für den Deutschen Evangelischen Kirchentag

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 5. 1954
Nr. 9610 / B 7 — 05

Wie in jedem Jahre, so soll auch in diesem Jahre eine Kollekte für den Deutschen Evangelischen Kirchentag gehalten werden, der in diesem Jahre vom 7. bis 11. Juli in Leipzig stattfinden wird.

Bei der Aufstellung des Kollektenplanes für 1954 ist diese Kollekte nicht berücksichtigt worden, da zu dieser Zeit die Durchführung des Deutschen Evangelischen Kirchentages im Jahre 1954 nicht vorgesehen war.

Die Kirchenleitung hat auf Vorschlag des Kollektenausschusses die Kollekte „für den Deutschen Evangelischen Kirchentag“ auf den 1. Sonntag nach Trinitatis (20. Juni 1954) festgesetzt. Wir bitten, die Kollekte in den Hauptgottesdiensten dieses Sonntags einzusammeln und den Ertrag auf dem üblichen Wege an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Westfälische Diaspora-Pfarrer-Konferenz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 5. 1954
Nr. 9489 / C 2 — 12

Das nachstehende Programm der 81. Westfälischen Diaspora-Pfarrer-Konferenz geben wir den Presbyterien empfehlend zur Kenntnis.

Einladung zur

81. Westfälischen Diaspora-Pfarrer-Konferenz
am Dienstag, dem 8. und Mittwoch, dem 9. Juni
1954 in Arnsberg, Kur-Hotel.

Dienstag, den 8. Juni 1954

- 15.00 Uhr Andacht, Begrüßung.
- 15.30 Uhr Vortrag von Pfarrer Dr. Valeske-Soest:
„Die römisch-katholische Mariologie unter dem Maßstab des Evangeliums“
Aussprache
- 19.00 Uhr Abendessen
- 20.00 Uhr Berichte aus den Diaspora-Synoden.

Mittwoch, den 9. Juni 1954

- 8.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst
- 9.30 Uhr Vortrag von Landespfarrer Puffert-Münster:
„Verantwortliches Zeugnis in der Diaspora“
- 11.00 Uhr Fragen aus dem praktischen Amtselben.

Alle in Diasporagemeinden tätigen Amtsbrüder und Pfarrfrauen laden wir hierdurch herzlich zu unserer Jahreskonferenz ein.

Anmeldungen für Quartiere, sowohl für Privatquartiere und Freiquartiere, als auch in Gasthöfen bitten wir an das Evangelische Gemeindebüro in (21 b) Arnsberg, Martin-Luther-Haus, Jahnstr. 8, zu senden.

Alle Besitzer eines Kraftwagens werden gebeten, ihre benachbarten Amtsbrüder mitzubringen, da dadurch die Reise erleichtert wird. Die Fahrtkosten 3. Klasse werden erstattet.

Der Vorstand:

Brune, Barlen, Knebel, Korte, Philipps.

Gemeinsame Tagung der Landesverbände der evangelischen Kirchchöre und der evangelischen Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 5. 1954
Nr. 9625 / A 10—18

Wir bringen den Presbyterien die nachstehende Einladung und das Programm für die gemeinsame Tagung der Landesverbände der evangelischen Kirchchöre und der evangelischen Kirchenmusiker, die vom 11. bis 13. Juni 1954 in Hagen stattfindet, zur Kenntnis.

Pfarrer, Organisten und Chorleiter werden zu dieser Tagung eingeladen. Wir bitten die Vorsitzenden der Presbyterien, allen Kirchenchorleitern und Organisten hiervon Kenntnis zu geben.

Da der innere Ertrag der Tagung den Kirchengemeinden für ihr gottesdienstliches Leben zugute kommt, erwarten wir von den Presbyterien, daß sie den Teilnehmern die Unkosten erstatten.

Einladung

zur Jahrestagung und zur Jahresversammlung der oben genannten Verbände in Hagen von Freitag, den 11., bis Sonntag (Trinitatisfest), den 13. Juni 1954.

Freitag, Anreisetag,

18.30 Uhr Begrüßung (Bahnhofsgaststätte)
20.00 Uhr Lutherkirche, Eröffnungsgottesdienst (Pfarrer Hofmann, Heilsbronn, geschäftsführender Reichsobmann des V. e. K.; Lutherkirchenchor)

Samstag,

8.30 Uhr Reformierte Kirche, Morgenandacht (Pastor Szogs)
9.00 Uhr Reformiertes Gemeindehaus, „Kantoreipraxis“ (Kantor A. Schütz)
11.45 Uhr ebenda Vortrag „Die geistliche Bedeutung der alten Meister für die Erneuerung der evangelischen Kirchenmusik“ (Professor Auler-Witten).
15.00 Uhr Gemeinsame Jahrestagung
Andacht — Begrüßungen — Jahresberichte der Obmänner
Vortrag „Wie dient die kirchenmusikalische Arbeit dem Gemeindeleben?“ (Pfarrer Hofmann, Heilsbronn), Aussprache
20.00 Uhr Johanniskirche, Geistliche Abendmusik (Johanniskirchenchor)

Sonntag,

9.00 Uhr Choralblasen vom Turm der Johanniskirche
10.00 Uhr Festgottesdienst (Superintendent Steinsiek; Johanniskirchenchor)
17.00 Uhr Christuskirche, Hagen-Eilpe, Festliche Kirchenmusik:
Drei Choralkantaten für Kirchen- und Posaunenchor
1. „Du, meine Seele, singe“ von Walter Rein, Chöre des Kirchenkreises — Posaunenchor Hagen
2. „Allein zu dir, Herr Jesu Christ“ von H. F. Micheelsen
Andere Chöre des Kirchenkreises und Posaunenchor Hagen
3. „O Durchbrecher aller Bande“ von Otto Heineremann, eigens für das Jahresfest komponiert.
Kirchenchöre der Stadt Hagen und Posaunenchor Aplerbeck
20.00 Uhr Ausklang.

Quartierbüro: Ebertstraße gegenüber dem Bahnhof, Verkehrsauskunft. Mittag- und Abendessen: Gasthof Kamin, Goldbergstraße. Tagungsbeitrag

25,— DM (Verpflegung, Unterkunft, alle Veranstaltungen). Tagungsbeitrag ohne Verpflegung und Unterkunft 10,— DM. Anmeldung beim Evangelischen Gemeindeamt in (21b) Hagen, Borsigstr. 11, mit Mitteilung der Ankunfts- und Abfahrtszeit. Für Freiquartiere ist gesorgt. Gasthofunterkunft ist besonders zu bezahlen.

Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Werne a. d. L. und Rünthe

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Werne a. d. L. und Rünthe, Kirchenkreis Hamm, wird aufgehoben.

§ 2

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rünthe geht auf die Evangelische Kirchengemeinde Werne a. d. L. über.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 1954 in Kraft. Bielefeld, den 22. Mai 1954.

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Thümmel

Nr. 5510 / Werne a. d. L. 1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1954 in Kraft. Bielefeld, den 30. April 1954.

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Niemann

Nr. 3341 / Bielefeld-Lutherkg. 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 30. April 1954.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Niemann

Nr. 3340 / Bielefeld Paulusgem. 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (12.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Mai 1954.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Thümmel

Nr. 8016 / Münster 1 (12)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Oelde, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Ennigerloh errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in

der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Mai 1954.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
D. Lücking

Nr. 25560 / Oelde 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Mai 1954.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. van Randenborgh

Nr. 7362 / Unna 1 (6)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Hörster nach Iserlohn erledigte (3.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch den Übertritt des Pfarrers Bodenstein in den Ruhestand am 1. Oktober 1954 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheda, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Bansi erledigte (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

K. Ende Ev. Kirchengemeinde 2... Stück

Berufen sind

Pfarrer Dr. Christian Maurer aus Zürich zum Anstaltsgeistlichen der Inneren Mission der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth und zum Dozenten an der Theologischen Schule in Bethel;

Pfarrer Willi Schwennen, bisher in Hamburg-Altona, zum Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde mit der Zionskirche in Bethel, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des Pfarrers Marquardt;

Hilfsprediger Kurt Kirschnereit zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hervest, Kirchenkreis Recklinghausen;

Hilfsprediger Wilhelm von Zittwitz zum Pfarrer der Petri-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle.

Ordiniert ist

Hilfsprediger Klaus Lubkoll am 20. Dezember 1953 in Emsdetten.

Gestorben ist

Pfarrer Alexander Bansi in Unna-Massen, Kirchenkreis Unna, am 9. Mai 1954 im 54. Lebensjahr.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten

Gisela Haack, Himmelpforten bei Stade,
Hildegard Klein, Oberdielfen, Krs. Siegen-Land,

Brigitte Schreiber, Kreuztal, Krs. Siegen.

Der Titel Kantor

ist dem Kirchenmusiker Adolf Weyand in Hamm verliehen worden.